

Durchführungsbestimmungen

**Allgemeinverbindliche Vorschriften
über die Beschaffenheit und
Ausgestaltung der Spielkleidung**

Anti-Doping-Richtlinien

**Richtlinien zur Verbesserung
der Sicherheit bei Bundesspielen**

**Richtlinien zur einheitlichen Behandlung
von Stadionverboten**

**Futsal-Richtlinien
Futsal-Durchführungsbestimmungen**

**Richtlinien für die Spiele um die
Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft**

**Richtlinien für
Benefiz- und Abschiedsspiele**

**Richtlinien für Spiele
mit ausländischen Mannschaften**

3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten
 - a) für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen und der 3. Liga genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medien-Richtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), und für Vereine der 3. Liga aus den Anlagen 1 und 2 sowie den Medien-Richtlinien 3. Liga. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien;
 - b) für die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenverbleib in der 2. Frauen-Bundesliga.

Für diese Spiele sind lediglich die in den §§ 3 Nr. 2., 7 Nr. 6., 8, 13, 17, 19, 21, 22 und 24 sowie für Spiele der Frauen-Bundesliga zusätzlich die in den §§ 11 Nrn. 1. und 2., 20 Nrn. 1. und 2., und 26 Nrn. 1., 2. und 3. getroffenen Regelungen verbindlich; im Übrigen wird die Einhaltung der Richtlinien empfohlen.
2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung

hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.

4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen und der 3. Liga darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen der Anlagen 1 und 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen. Das Protokoll ist der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur unaufgefordert vorzulegen. Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen. Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten. Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.

ANLAGE 9

Präambel

Der Deutsche Fußball-Bund spricht sich für die Vereinheitlichung und Freigabe von Fan-Utensilien aus und befürwortet grundsätzlich, dass in allen Stadien die gleiche Praxis gilt – auch mit dem Ziel, Konflikte an den Stadionsportalen zu vermeiden.

Die finale Entscheidung des Umgangs mit Fan-Utensilien ist jedoch immer von der anlassbezogenen Gefahrenanalyse und Sicherheitsbeurteilung des Veranstalters unter Berücksichtigung seiner Verkehrssicherungspflichten und zu beachtender sicherheitstechnischer Bestimmungen abhängig.

Sollten bei der Freigabe von Fan-Utensilien bei einzelnen Spielen Einschränkungen als notwendig erachtet werden, sollen diese in den Sicherheits-Besprechungen, in denen die Interessen der Fans durch die Fan-Beauftragten eingebracht werden können, im Dialog mit Sicherheits-Beauftragten, Ordnungsdienstleitung, Feuerwehr und Polizei thematisiert und anschließend mit ausreichendem Vorlauf transparent kommuniziert werden.

Vereinheitlichung und Freigabe von Fan-Utensilien

Fan-Utensilien sind ein fester Bestandteil der Fankultur in Deutschland und sollen nicht als Privilegien angesehen werden. Hierdurch können Fans ihre Zuneigung zu ihren jeweiligen Klubs ausdrücken und für positive Stimmung und tolle Bilder in den Stadien sorgen.

Für viele Fans ist es nur schwer nachvollziehbar, warum die Vorgaben für die Mitnahme von Fan-Utensilien in den Stadien sehr unterschiedlich ausfallen. Häufig führen Unklarheiten hierüber zu möglicherweise vermeidbaren Irritationen an den unterschiedlichen Standorten.

Der DFB setzt sich dafür ein, dass Fan-Utensilien bundesweit einheitlich in den Fußballstadien zugelassen werden können. Dabei handelt es sich um die im Folgenden aufgeführten Materialien:

- Kleine Schwenkfahnen bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr
- Schwenkfahnen ab 2,0 Meter Stocklänge
- Megafone inklusive ein Satz Ersatzakkus
- Trommeln, unten offen oder einsehbar inklusive einem Satz Trommelstöcke je Trommel
- Doppelhalter bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr
- Zaunfahnen und Banner.

Zaunfahnen und Banner werden ausschließlich von deren Besitzern – und nicht von Ordnern – an Zäunen, die dafür im Fanbereich zur Verfügung gestellt werden, persönlich aufgehängt. Das Auslegen von Zaunfahnen und Bannern wird ausdrücklich nicht akzeptiert.

Ergänzend verweist der DFB auf das Votum der Mitglieder der ehemaligen AG Fanbelange & Fanarbeit (7/2014), die sich mehrheitlich für die Abschaffung der Abgabe von Personalien für Fan-Utensilien (wie oben aufgeführt) – wie sie an manchen Standorten praktiziert wird – ausgesprochen haben.